

# ZH\_OBERGERICHT SB230279 vom 9. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230279](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230279)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230279 du 9 novembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230279 del 9 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen hierzu (Urk. 58 S. 37 f.) kann verwiesen werden.

#### E. 1.2

Nachdem vorliegend eine Verurteilung in Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides nur für ein Delikt, den Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB, erfolgt, stellt sich die Frage nach der Bildung einer Gesamtstrafe nicht mehr. 2. Strafraumen Das Gesetz sieht für den Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen nur bei aussergewöhnlichen Umständen dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafraumens zu verlasen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall kann die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafraumens festgesetzt werden. Allfällige Strafschärfungsgründe und Strafmilderungsgründe sind strafehöhend respektive strafmindernd zu berücksichtigen. 3. Sanktionsart

#### E. 1.3

Am 14. Juli 2023 wurde auf den 9. November 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 65, Urk. 66).

#### E. 1.4

Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 4). Vorfrageweise machte die Verteidigung geltend, dass der Tatbestand des Nichtanzeigen eines Fundes gemäss Art. 332 StGB seit 1. Juli 2023 nicht mehr in Kraft sei und mangels gesetzlicher Grundlage keine Verurteilung des Beschuldigten für das vorgeworfene Verhalten mehr erfolgen könne (Urk. 67, Prot. II S. 6). Darauf wird in der nachfolgenden Ziff. II.3. eingegangen. Abgesehen von der Befragung des Beschuldigten, welcher zu seiner Person nur wenige und zur Sache gar keine Aussagen machte (Urk. 68) – waren keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7).

#### E. 1.5

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 8 ff.).

### E. 2

Umfang der Berufung

## **E. 2.1**

Die Entscheidungsbüher für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

## **E. 2.2**

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt zwar mit seiner Berufung nahezu vollumfänglich (er unterliegt – abgesehen von einer marginalen Abweichung bei der Strafhöhe – einzig hinsichtlich des Strafvollzugs). Allerdings hat er das Verfahren mit seinem Handeln provoziert (vgl. dazu vorne Ziff. VI.1.). Daher sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zu 1/2 aufzuerlegen, zu 1/2 sind sie auf die Staatskasse zu nehmen; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche zu 1/2 einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO sowie zu 1/2 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Es ist nicht angezeigt, die Kosten in Anwendung von Art. 425 StPO abzuschreiben oder zu erlassen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte künftig in finanziell günstigere Verhältnisse kommen wird. Der momentan eher angespannten finanziellen Situation des Beschuldigten kann beim Kostenbezug Rechnung getragen werden. 3. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 7'002.45 geltend. Der Zeitaufwand für die Berufungsverhandlung ist darin noch nicht enthalten, derjenige für die Fahrt zum hiesigen Gericht und zurück in die Anwaltskanzlei sowie für die Nachbesprechung hingegen

- 24 - schon (Urk. 70). Die Verteidigung bringt verschiedentlich administrative Arbeiten, insbesondere den Aktenverkehr mit dem hiesigen Gericht, in Anschlag, die grundsätzlich nicht zu entschädigen sind (vgl. Leitfaden für amtliche Mandate, S. 54). Ausserdem macht die Verteidigung allein für das Erstellen des Plädoyers – mithin ohne die dazugehörige Besprechung mit dem Beschuldigten – über 13 Stunden geltend. Dies erscheint als unnötig hoch, zumal darin, soweit noch Gegenstand des Berufungsverfahrens bildend, die gleichen Themen zur Sprache kommen wie bereits vor Vorinstanz. Ausser der Wegfall des Tatbestandes des Nichtanzeigens eines Fundes gemäss Art. 332 StGB war nichts grundlegend Neues zu beachten. Zudem weist der Fall keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falles erweist sich daher inkl. Zeitaufwand für die Berufungsverhandlung eine Pauschalentschädigung des amtlichen Verteidigers mit Fr. 7'000.– (inkl. 7.7 % MWST) als angemessen, welche aus der Gerichtskasse zu bezahlen ist. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 27. Februar 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – (...) – des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 StGB – (...) 2. (...) 3. (...) 4. (...)

## **E. 2.3**

Erstellung Sachverhalt

### **E. 2.3.1**

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Privatklägerin und den Inhalt des Polizeirapports bzw. der Fotodokumentation ausführlich wiedergegeben (Urk. 37 S. 6 ff. und S. 20 ff.). Sie würdigte die Beweismittel eingehend, sorgfältig und zutreffend (Urk. 58 S. 10 ff.). Auf diese Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.3.2**

Aus dem Polizeirapport vom 21. Februar 2021 erhellt, dass der Beschuldigte am 12. Januar 2021 um 19.40 Uhr mit einem Teleskop, einem Feldstecher sowie zwei Thermosflaschen ausgerüstet zwischen den Raupen eines Raupenfahrzeuges mit Sicht direkt auf die Wohnung der Privatklägerin von der Polizei aufgefun-

- 11 - den wurde, wobei die geschilderte Situation fotografisch dokumentiert wurde (Urk. 1 S. 2). Der Polizeirapport wurde zeitnah zum Vorfall erstellt, entsprechend ist von einem intakten Erinnerungsvermögen der Polizeibeamten auszugehen. Die beim Vorfall erstellten Fotoaufnahmen (Urk. 2/3) zeigen einerseits den vom Beschuldigten aufgesuchten Standort auf der Baustelle hinter bzw. zwischen dem Raupenfahrzeug, ebenso ergibt sich aus ihnen die Zeit der Aufnahme und damit einhergehend die Sichtverhältnisse (welche zwar nicht Eingang in die Anklage fanden, indessen bei der rechtlichen Würdigung relevant sind, worauf nachfolgend eingegangen werden wird). Schliesslich zeigen sie den Beschuldigten beim Verlassen der Baustelle. Zwar ist der Beschuldigte objektiv anhand der Fotografien nicht identifizierbar, indessen ist nicht einsehbar, welches Interesse die rapportierenden Polizeibeamten an einer falschen Belastung des Beschuldigten haben könnten, weshalb von der Richtigkeit der im Rapport und der Fotodokumentation festgehaltenen Erkenntnisse, auch hinsichtlich der Identifikation des Beschuldigten, auszugehen ist. Auch der zweite Vorfall, namentlich das erneute Aufsuchen der Baustelle durch den Beschuldigten mit einem Fahrrad am 18. Februar 2021, ist im Polizeirapport detailliert aufgeführt (Urk. 1 S. 3). Dass es sich bei der beobachteten Person um jemand anderes als den Beschuldigten hätte handeln können, erscheint angesichts der Tatsache, dass die Polizeibeamten spezifisch damit beauftragt waren, den Beschuldigten aufzufinden, um ihm eine Vorladung zu übergeben, vernünftigerweise ausgeschlossen. Mit der Vorinstanz ist sodann darauf hinzuweisen, dass der Rapport sehr zeitnah zu beiden Ereignissen, entsprechend noch aktuell erinnerlich, erstellt wurde. Vor diesem Hintergrund ist der äussere Sachverhalt hinsichtlich der Handlungen bzw. Aufenthaltsorte des Beschuldigten am 12. Januar 2021 sowie am 18. Februar 2021 rechtsgenügend erstellt. Dass das Vorgehen des Beschuldigten in beiden Vorfällen einzig darauf zielte, die Privatklägerin auszuspionieren, manifestiert sich ferner anhand der Gesamtumstände sowie der aktenkundigen Vorgeschichte: Aus dem am 25. Februar 2020

- 12 - ergangenen Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, ergibt sich, dass der Beschuldigte der Privatklägerin hartnäckig nachgestellt bzw. diese gestalkt hatte, was vom Beschuldigten auch selbst eingestanden worden war (vgl. beigezogene Akten Verfahren GB200007, Urk. 25). Dass er nunmehr auf der Baustelle vis-a-vis des Wohnhauses der Privatklägerin aufgefunden wurde, mit Teleskop und Feldstecher ausgerüstet sowie mit direkter Sicht auf die Fensterfront der privatklägerischen Wohnung, lässt vernünftigerweise keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte vor Ort war, um die Privatklägerin wiederum zu beobachten. Eine zufällige Anwesenheit kann in diesem Kontext mit Fug ausgeschlossen werden, insbesondere, da es sich nicht um die Wohngegend des Beschuldigten handelte und auch kein anderweitiger Umstand hierfür ersichtlich ist oder dargetan wurde.

### **E. 2.3.3**

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist im Weiteren aufgrund der stringenten, detaillierten, lebensnahen und entsprechend glaubhaften Aussagen der Privatklägerin erstellt, dass diese die in der Anklage aufgezählten unfreiwilligen Handlungsweisen an

den Tag legte (Urk. 58 S.15). Zu Recht wies die Vorinstanz im Weiteren indessen einschränkend darauf hin, dass der in die Anklageschrift aufgenommene Katalog an Verhaltensänderungen der Privatklägerin zumindest teilweise bereits auf die mit Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Februar 2020 abgeurteilten nötigen Handlungen des Beschuldigten, namentlich auf das Stalking im Zeitraum Sommer 2019, zurückzuführen sind. Konkret ergibt sich aus den glaubhaften Depositionen der Privatklägerin, dass – wie bereits die Vorinstanz korrekt feststellte (Urk. 58 S. 24 ff.) – das Mitführen eines Pfeffersprays, die Wohnungssuche ab April 2020 und der Umzug im Juli 2020, das Sperren der Halterdaten im Autoindex, das konsequente Überprüfen der Verkehrsmittel, der Wechsel in den Homeoffice Tagen, die regelmässige Abfrage des eigenen Namens mittels Google, die misstrauische Grundhaltung gegenüber Unbekannten sowie das Meiden von sozialen Kontakten bereits durch die abgeurteilten Taten des Beschuldigten bedingt waren (Urk. 9/1 S. 1 ff., S. 7, Urk. 9/2 S. 7 ff.). Dass die neuerlichen Handlungen des Beschuldigten einen massgeblich verstärkenden Einfluss darauf hatten, lässt sich gestützt auf die Aus-

- 13 - sagen der Privatklägerin nicht erstellen. Hinsichtlich dieser Verhaltensweisen ist damit der natürliche Kausalzusammenhang zu den vorliegend zu beurteilenden Ereignissen vom 21. Januar 2020 bzw. 18. Februar 2020 nicht gegeben. Darüber hinaus führte die Privatklägerin aber sehr anschaulich und nachvollziehbar dar, dass sie durch die erste Verurteilung des Beschuldigten und ihren Wohnortswechsel geglaubt habe, die Sache sei ausgestanden. In der neuen Wohnung habe sie sich daher wohl und sicher gefühlt. Dieses Sicherheitsgefühl habe sie – nun, da der Beschuldigte sie erneut gefunden habe – verloren. Sie fühle sich in der eigenen Wohnung nicht mehr sicher (Urk. D1/9/1 S. 2, Urk. D1/9/2 S. 10 ff.). Eindringlich schilderte die Privatklägerin, wie sie am Abend jeweils im Dunkeln in ihrer Wohnung stehe und auf die Baustelle hinüberschaue. Als sich dort eine Katze bewegt habe, habe sie eine Panikattacke erlitten (Urk. D1/9/2 S. 9). Wenn sie nachts aufwache, schaue sie durch den Türspion und müsse sich zuerst wieder beruhigen, bevor sie wieder einschlafen könne. Sie müsse täglich mehrmals an den Beschuldigten denken, insbesondere, wenn sie aus der Wohnung gehe oder von der Wohnung auf die Baustelle blicke (Urk. 9/2 S. 10 ff.). Sie habe Angst gehabt, als sie erfahren habe, dass der Beschuldigte die neue Adresse herausgefunden habe. Da sie schwanger gewesen sei, hätten ihr Partner und sie sich Sorgen gemacht, dass diese Angst und der Stress dem ungeborenen Kind schaden könnten oder sie das Kind sogar verlieren könnten (Urk. D1/9/2 S. 10). Sie schliesse nun immer die Storen der Fenster, damit niemand hineinsehen könne (Prot. I. S. 13). Anhand dieser plastischen, stimmigen und entsprechend glaubhaften Schilderungen der Privatklägerin ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 69 S. 6) – erstellt, dass die vorliegend zu beurteilenden Taten des Beschuldigten natürlich kausal für eine neuerliche, massive Verunsicherung und Verängstigung der Privatklägerin waren und diese die Privatklägerin umfassend und einschneidend in ihrer freien Lebensgestaltung behinderten bzw. nach wie vor behindern.

#### **E. 2.3.4**

Der vorgeworfene Anklagesachverhalt ist demnach in diesem Umfang erstellt.

- 14 -

#### **E. 2.4**

Rechtliche Würdigung

#### **E. 2.4.1**

Sowohl die Anklagebehörde als auch die Vorinstanz qualifizierten das erstellte Vorgehen des Beschuldigten als Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB.

#### **E. 2.4.2**

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen des objektiven Tatbestandes sowie Lehre und Rechtsprechung hinsichtlich der Subsumtion von Stalkinghandlungen unter den Tatbestand der Nötigung kann vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 22 ff.).

#### **E. 2.4.3**

Die Vorinstanz erörterte hinsichtlich des objektiven Tatbestandes, dass die beiden Tathandlungen des Beschuldigten zweifelsohne die für Stalking charakteristischen Merkmale aufweisen würden (Urk. 58 S. 23). Dies kann insoweit bejaht werden, als der Beschuldigte erneut der Privatklägerin nachstellte, diese an deren Wohnort ausspionierte und sie beobachtete.

#### **E. 2.4.4**

Problematisch erweist sich in casu, dass – worauf auch die Verteidigung vor Vorinstanz zu Recht hinwies (Urk. 48 S. 7 f.) – das Tun des Beschuldigten durch die Privatklägerin gar nicht direkt wahrgenommen worden war. Erst durch die Mitteilung durch die Polizei erfuhr sie zeitverschieben, dass der Beschuldigte an ihrem Wohnort aufgetaucht war und ihre Wohnung beobachtet hatte. Die Vorinstanz schloss ungeachtet dieses Umstandes, dass der Taterfolg, nämlich die gemäss erstelltem Sachverhalt neu hinzugekommenen Sicherheitsvorkehrungen und Verhaltensweisen der Privatklägerin, als adäquat kausale Folge des Tathandelns des Beschuldigten zu erachten seien (Urk. 58 S. 26 f.). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz widerspricht sich, wenn sie argumentiert, dass das heimliche Aufhalten zwecks Beobachtung einer Wohnung nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sei, die Handlungsfreiheit des Bewohners einzuschränken. Gerade die Heimlichkeit des Vorgehens beinhaltet definitionsgemäss, dass selbiges darauf ausgerichtet ist, nicht entdeckt zu werden, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dazu führt, dass das Opfer bzw. Aussenstehende eben gerade keine Kenntnis davon erhalten. Dies war denn auch vorliegend der Fall: Die Privatklägerin bemerkte nicht, dass der Beschuldigte

- 15 - in der Nähe war bzw. dass sie vom Beschuldigten beobachtet wurde. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz kann vor diesem Hintergrund auch nicht gesagt werden, dass der Beschuldigte mit der Entdeckung durch die Polizei und der nachmaligen Informationsweiterleitung an die Privatklägerin quasi gerechnet habe bzw. damit habe rechnen müssen. Dies zu bejahen würde nichts anderes bedeuten, als dass der Beschuldigte die Polizeibeamten geradezu als willenloses Tatwerkzeug hätte einsetzen müssen, welche Konstellation evidentermassen nicht gegeben war. Solches ist ferner auch in der Anklageschrift nicht umschrieben. Vielmehr ergibt sich aus dem eingeklagten Sachverhalt selbst, dass das Tatvorgehen des Beschuldigten auf generelle Heimlichkeit ausgerichtet war, wird doch auch in der Anklage selbst beschrieben, dass der Beschuldigte versteckt zwischen den Raupen eines grossen Baustellenfahrzeugs verborgen war bzw. beim zweiten Vorfall sogleich flüchtete, als er die Polizei erblickte. Dieses heimliche Vorgehen lässt darüber hinaus in subjektiver Hinsicht einzig den Schluss zu, dass die Willensbildung des Beschuldigten nicht darauf ausgerichtet war, die Handlungsfreiheit der

Privatklägerin einzuschränken. Auch indirekter Vorsatz muss vor diesem Hintergrund verneint werden, zeigt sich doch nach dem Gesagten, dass der Beschuldigte darauf spekulierte bzw. zumindest hoffte, nicht entdeckt zu werden, was zwingend auch beinhaltet, dass er hoffte, die Privatklägerin würde sein Handeln gar nicht bemerken. Entsprechend lässt sich auch ein Vorsatz hinsichtlich der Beeinflussung der Willensfreiheit der Privatklägerin nicht herleiten.

#### **E. 2.4.5**

Nach dem Gesagten erfüllt das Vorgehen des Beschuldigten weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht den Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB. Der Beschuldigte ist von diesem Vorwurf freizusprechen. Zu diesem Punkt liegt eine Minderheitsmeinung vor (Urk. 72; Prot. II S. 12).

#### **E. 3**

Sachverhalt Dossier 3 (Nichtanzeigen eines Fundes)

##### **E. 3.1**

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll

- 18 - nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B\_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB).

##### **E. 3.2**

Für den nunmehr alleinig zu ahndenden Hausfriedensbruch ist nicht von einer Freiheitsstrafe als einzige zweckmässige Sanktion auszugehen. Einzig gestützt auf den Umstand, dass bereits eine einschlägige Vorstrafe wegen Hausfriedensbruchs vorliegt (vgl. Urk. 60) kann solches – insbesondere auch angesichts des Umstandes, dass von leichtem Verschulden auszugehen ist (vgl. nachfolgend Ziff. 4) – nicht hinreichend begründet werden.

#### **E. 4**

Strafzumessung in concreto

##### **E. 4.1**

Tatkomponente

### **E. 4.1.1**

Mit der Vorinstanz ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere festzuhalten, dass beim unbefugten Betreten der Baustelle kein persönlicher Raum betreten wurde, mithin keine Privatsphäre betroffen war. Der Beschuldigte musste aber immerhin eine Umzäunung überklettern, mithin ein Hindernis überwinden. Dieser Umstand ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 69 S. 15) – verschuldenserhöhend zu berücksichtigen und zwar unabhängig davon, ob der Beschul-

- 19 - digte einen Schaden verursachte oder nicht. Hätte der Beschuldigte einen Schaden verursacht, hätte er zusätzlich den Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB erfüllt. Wie lange sich der Beschuldigte auf der Baustelle aufhielt, ist nicht geklärt, indessen kann ihm angelastet werden, dass er – was sich aufgrund seiner Ausrüstung ergibt – einen längeren Aufenthalt zumindest plante. Mit der Vorinstanz ist vor diesem Hintergrund von einem leichten Verschulden auszugehen. Eine Strafhöhe von 60 Tagessätzen ist angemessen.

### **E. 4.1.2**

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten einerseits direkter Vorsatz anzulasten. Andererseits besteht beim Beschuldigten gemäss psychiatrischem Gutachten von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 29. Oktober 2021 der hochgradige Verdacht auf eine schwerwiegende psychische Störung in Form einer anhaltenden wahnhaften Störung. Ebenfalls in Betracht kommt gemäss Einschätzung des Gutachters eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis. Dem Beschuldigten wird gestützt auf diese Erkenntnisse eine mittelgradig verminderten Steuerungsfähigkeit attestiert (Urk. D1/12/19 S. 42 ff.). Bereits die Vorinstanz würdigte das Gutachten korrekt als vollständig, nachvollziehbar und methodisch nicht zu beanstanden, weshalb darauf abgestellt werden könne (Urk. 58 S. 30 f.). Dieser Einschätzung ist vollumfänglich zu folgen. Die festgestellte verminderte Schuldfähigkeit im mittleren Ausmass ist mit einem Abschlag von ca. 1/3 zu berücksichtigen, es resultiert entsprechend eine Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen.

## **E. 4.2**

Täterkomponente

### **E. 4.2.1**

Der Beschuldigte wuchs in G.\_\_\_\_\_ sowie H.\_\_\_\_\_ auf und absolvierte eine Lehre als Chemielaborant. Er lebt alleinstehend und wohnt bei seiner Grossmutter. Derzeit ist er nicht arbeitstätig (vgl. Beizugsakte GB200007, Prot. S. 6 und Urk. 68 S. 1 ff.). Aus der Biographie und den persönlichen Lebensumständen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände.

- 20 -

### **E. 4.2.2**

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 25. Februar 2020 wurde der Beschuldigte wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB und Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen unter Gewährung des bedingten Vollzugs sowie Anordnung einer Probezeit von 2 Jahren, zudem zu einer Busse in Höhe von Fr. 800.– verurteilt (Urk. 60). Entsprechend ist der Beschuldigte einschlägig vorbestraft und delinquierte darüber hinaus während laufender Probezeit. Beides ist erheblich straf erhöhend zu berücksichtigen. Es rechtfertigt sich vor

diesem Hintergrund, die Einsatzstrafe um 20 Tagessätze auf 60 Tagessätze zu erhöhen. Aus dem Nachtatverhalten ergeben sich im Weiteren keine strafreduzierenden Faktoren. Namentlich wirkte der Beschuldigte am Verfahren nicht mit, war entsprechend ungeständig und zeigte folglich weder Reue noch Einsicht.

#### **E. 4.3**

Zufolge vorstehender Ausführungen ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu bestrafen. Angesichts der bescheidenen finanziellen Verhältnisse ist für die Höhe der Tagessätze der gesetzliche Minimalansatz von Fr. 30.– angezeigt. Der Beschuldigte ist erwerbsfähig und eine Erwerbstätigkeit ist ihm zuzumuten, weshalb – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 69 S. 17) – ein ausnahmsweises Unterschreiten des gesetzlichen Minimalansatzes nicht geboten erscheint.

#### **E. 5**

Der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Februar 2020 gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 100.– wird nicht widerrufen.

- 25 -

#### **E. 5.1**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 StGB). Demnach ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 135 IV 180 E. 2.1 S. 186). In die Legalprognose miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des

- 21 - Rückfallrisikos ist mithin ein möglichst vollständiges Bild der Täterpersönlichkeit unabdingbar, wenn nötig auch unter Beizug eines psychiatrischen Gutachtens (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N 46).

#### **E. 5.2**

Der Beschuldigte delinquierte vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung durch das Bezirksgericht Zürich erneut einschlägig. Entsprechend vermochte weder die durchgeführte Strafuntersuchung, noch das gerichtliche Verfahren, noch die ausgesprochene Sanktion, noch deren teilweiser Vollzug den Beschuldigten zu warnen, abzuschrecken oder ein Umdenken bei ihm zu bewirken. Mangels Mitwirkens im vorliegenden Verfahren bestehen sodann auch keine greifbaren Hinweise, dass sich der Beschuldigte nun anders verhalten bzw. an sich arbeiten möchte. An der heutigen Berufungsverhandlung verneinte der Beschuldigte die Frage, ob er in irgendeiner Form eine Therapie absolviere (Urk. 68 S. 4). Das psychiatrische Gutachten vom 29. Oktober 2021 attestiert dem Beschuldigten zudem ein weiterhin hohes Risiko, erneut der Privatklägerin nachzustellen, was auch die Wiederholung einschlägiger Delinquenz hinsichtlich Hausfriedensbruchs nahelegt (D1 Urk. 12/19 Frage 1.1.1 S. 41). Nach dem Gesagten ist dem Beschuldigten eine negative Legalprognose zu stellen, weshalb die auszusprechende Geldstrafe zu vollziehen ist.

#### **E. 5.3**

Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Haft auf die Strafe an. Nach Art. 186 Abs. 4 StPO ist auch der mit einer stationären Begutachtung verbundene Spitalaufenthalt auf die Strafe anzurechnen. Entsprechend sind dem Beschuldigten die 20 Tage, während welcher er sich in Haft und zwecks stationärer Begutachtung in der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich befand (Urk. D1/12/11, Urk. 12/15, Urk. 12/16), an die Geldstrafe anzurechnen.

IV. Kontakt- und Rayonverbot Da hinsichtlich des von der Vorinstanz angeordneten Kontakt- und Rayonsverbots im Sinne von Art. 67b StGB mangels Verurteilung des Beschuldigten wegen

- 22 - Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB die Grundlage entzogen ist, ist selbiges aufzuheben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerin ein solches zivilrechtlich erwirken kann.

V. Einziehungen 1. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten verlangt für den Fall des Freispruchs vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB die Herausgabe der folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Mai 2021 beschlagnahmten und von der Vorinstanz eingezogenen Gegenstände: – 1 Feldstecher Nikon (A014'818'316) – 1 Teleskop Celestron (A014'818'463) – 1 Teleskop Celestron (A014'818'474) – 1 Stativ Rollei (A014'818'598) – 1 Stativ Manfrotto (A014'818'634)

2. Da hinsichtlich des Vorwurfs der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB ein Freispruch zu erfolgen hat, entfällt mangels deliktisch festgestellten Verhaltens im Zusammenhang mit den genannten Gegenständen der Einziehungsgrund gemäss Art. 69 StGB.

3. Dem Beschuldigten sind die genannten Gegenstände vor diesem Hintergrund nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Zwar erfolgt nurmehr eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs. Jedoch hat der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt am 12. Januar 2021 und am 18. Februar 2021 die Baustelle vis-a-vis des Wohnhauses der Privatklägerin zwecks Beobachtens bzw. Ausspionierens der Privatklägerin aufgesucht (vgl. dazu vorne Ziff. II.2.3). Damit hat er ihre Persönlichkeitsrechte verletzt. Durch sein rechtswidriges Verhalten (Art. 28 ZGB) hat er die Einleitung der Strafuntersuchung bewirkt. Sodann hat der Beschuldigte schuldhaft – es genügt Fahrlässigkeit

- 23 - (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 3.5) – die Einleitung des Verfahrens bewirkt. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und musste deshalb mit einem Strafverfahren rechnen. Das zivilrechtlich vorwerfbare Verhalten des Beschuldigten bewirkte adäquat kausal die Einleitung des Verfahrens und der damit einhergehenden Kosten. Folglich sind ihm nach Art. 426 Abs. 2 StPO – im Ergebnis in Bestätigung der erstinstanzlichen Kostenaufgabe (Dispositivziffer 13) – die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

## **E. 6**

Die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Februar 2020 für eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 100.– angesetzte Probezeit von 2 Jahren wird um 1 Jahr verlängert.

## **E. 7**

(...)

## **E. 8**

(...)

## **E. 9**

(...)

## **E. 10**

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Mai 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils herausgegeben: 1 Mobiltelefon Nokia (A014'818'145) – 1 SIM-Karte (A014'871'319) – 1 Laptop Sony (A014'818'214) – 1 Festplatte (A014'871'284) – 1 Kamera Renkforce (A014'818'236) – 1 Speicherkarte (A014'871'240) – 1 Würfelkamera (A014'818'247) – 1 Speicherkarte (A014'871'331) – 1 Kamera Nikon (A014'818'521) Wird innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils kein entsprechendes Begehren gestellt, werden die genannten Gegenstände der Bezirksgerichtskasse zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

## **E. 11**

Die bei der Kantonspolizei Zürich (TDU-DF, Referenz-Nr. 0294-2021) aufbewahrten Datensicherungen (AO14'871'308, AO14'871'320, AO14'871'295, AO14'871'251, AO14'871'342, AO14'871'273, AO14'871'239, AO14'871'115, AO14'871'137, AO14'871'160, AO14'871'521, AO14'871'206, AO14'871'228, AO14'871'262) werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Kantonspolizei Zürich zur Löschung überlassen.

- 26 -

## **E. 12**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'200.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'100.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 27'758.– Auslagen Vorverfahren (Gutachten) Fr. 1'580.– Auslagen Polizei Fr. 1'000.– Auslagen Gericht III. StrKr Fr. 390.– Entschädigung Dolmetscherin Entschädigung amtliche Verteidigung (bereits bezahlt Fr. 15'260.– Fr. 9'069.95, offen: Fr. 6'190.05) Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

## **E. 13**

(...)

## **E. 14**

(Mitteilungen)

## **E. 15**

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird zudem freigesprochen - vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie - vom Vorwurf des Nichtanzeigens eines Fundes im Sinne von Art. 332 StGB. 2. Der Beschuldigte wird mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft, wovon 20 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. 3. Die Geldstrafe wird vollzogen. 4. Es wird kein Kontakt- und Rayonverbot im Sinne von Art. 67b StGB angeordnet.

- 27 - 5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Mai 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit auf erstes Verlangen hin herausgegeben: – 1 Feldstecher Nikon

(A014'818'316) – 1 Teleskop Celestron (A014'818'463) – 1 Teleskop Celestron (A014'818'474) – 1 Stativ Rollei (A014'818'598) – 1 Stativ Manfrotto (A014'818'634) Wird innert 3 Monaten ab Vollstreckbarkeit kein entsprechendes Begehren gestellt, wird der Gegenstand der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 6. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziffer 13) wird bestätigt.

- 28 - 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'000.– amtliche Verteidigung. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 1/2 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/2 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 1/2 einstweilen und zu 1/2 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 1/2 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) – die Privatklägerin I. \_\_\_\_\_ (versandt) – die Privatklägerin Stadt D. \_\_\_\_\_ (versandt) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Privatklägerin Stadt D. \_\_\_\_\_ nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung – zusammen mit der Minderheitsmeinung gemäss § 124 GOG (Urk. 72) – an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Privatklägerin I. \_\_\_\_\_ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (zusammen mit der Minderheitsmeinung gemäss § 124 GOG [Urk. 72]) – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"

- 29 - – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, betr. Dispo-Ziff. 5. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 9. November 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.